

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Schrobenhausen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Haupt- und Finanzausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - b) den Bau- und Umweltausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - c) den Rechnungsprüfungsausschuss,  
bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse beschließen anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse), soweit sich der Stadtrat nicht in der Geschäftsordnung die Entscheidung vorbehalten hat. <sup>2</sup>Im Einzelfall sind die Ausschüsse im Rahmen der Geschäftsordnung vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 75 Euro, für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des

Stadtrates ein Sitzungsgeld von 75 Euro und für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses 75 Euro.

- (3) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 Euro je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.
- (6) Die vom Stadtrat bestimmten Referenten erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 75 Euro.
- (7) Das vom Stadtrat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 bestimmte ehrenamtliche Stadtratsmitglied, welches den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt, erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 75 Euro.
- (8) Die von den einzelnen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Ausschussgemeinschaften bestimmten Sprecher erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 75 Euro.
- (9) Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Ausschussgemeinschaften erhalten für jedes Mitglied eine monatliche Unkostenpauschale in Höhe von 30 Euro.
- (10) Mitglieder eines vom Stadtrat zu bildenden Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses ein Sitzungsgeld von 75 Euro.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

- (1) Der zweite und dritte Bürgermeister ist jeweils Ehrenbeamter.
- (2) Die weiteren Bürgermeister erhalten neben der als Stadtratsmitglied gewährten Entschädigungen eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter oder kommunale Wahlbeamtin (Art. 53 Abs. 4 KWBG). Die

weitere Entschädigung wird gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 KWBG im Einvernehmen mit den weiteren Bürgermeistern durch Beschluss festgesetzt.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 29. Juli 2020 außer Kraft.

Schrobenhausen, 27.01.2021  
STADT SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Reisner  
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 3/2021 der Stadt Schrobenhausen am 11.03.2021 bekannt gemacht.

Schrobenhausen, den 12.03.2021  
STADT SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Reisner  
Erster Bürgermeister

# **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schrobenhausen zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung vom 27.01.2021**

Die Stadt Schrobenhausen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist zur Satzung der Stadt Schrobenhausen zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.01.2021 folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

(1) § 3 der Satzung der Stadt Schrobenhausen zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.01.2021 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

*(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100 Euro, für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates ein Sitzungsgeld von 100 Euro und für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses 100 Euro.*

2. Die Absätze 6 bis 8 werden wie folgt neu gefasst:

*(6) Die vom Stadtrat bestimmten Referenten erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 100 Euro.*

*(7) Das vom Stadtrat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 bestimmte ehrenamtliche Stadtratsmitglied, welches den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt, erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 100 Euro.*

*(8) Die von den einzelnen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Ausschussgemeinschaften bestimmten Sprecher erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 100 Euro.*

3. Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

*(10) Mitglieder eines vom Stadtrat zu bildenden Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses ein Sitzungsgeld von 100 Euro.*

## § 2

Die Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Schrobenhausen, den 16.01.2024  
STADT SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Harald Reisner  
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 2/2024 der Stadt Schrobenhausen am 08.02.2024 bekannt gemacht.

Schrobenhausen, den 08.02.2024  
STADT SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Reisner  
Erster Bürgermeister